

Antrag

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 7. November 2025**

Keine Aushöhlung des Konsument:innenschutzes durch das gesetzliche Preisänderungsrecht im EIWG

Der Entwurf 2025-07-03 des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) sieht in § 21 ein gesetzliches Preisänderungsrecht vor. Dieses wird von der Energiewirtschaft als notwendige „Rechtssicherheit“ für Stromlieferanten dargestellt. In Wahrheit würde es jedoch zu einer massiven Schwächung der Rechte der Konsument:innen führen. Bislang waren Preisänderungen nur auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen möglich, die sich an konkreten Parametern wie Kostenentwicklungen des Unternehmens oder an sachgerechten und transparenten Marktindizes orientieren mussten. Dadurch bestand für Verbraucher:innen zumindest die Möglichkeit, über Verbands- und Individualklagen unzulässige Preisanpassungen überprüfen und rückabwickeln zu lassen.

Das geplante gesetzliche Preisänderungsrecht würde diese Schutzmechanismen weitgehend aushebeln:

- Preisänderungen gelten bereits als zulässig, wenn sie nicht „offenbar unbillig“ sind – eine unbestimmte Formulierung, die faktisch nur extreme Missbrauchsfälle erfassen würde.
- Selbst im Falle einer überhöhten Preisanpassung tritt keine Rückabwicklung ein; stattdessen gilt automatisch ein „angemessener“ Preis. Rechtswidriges Verhalten bliebe ohne wirksame Sanktion.
- Verbandsklagen gegen Preisänderungen wären praktisch ausgeschlossen, da diese sich nur gegen unzulässige Vertragsklauseln, nicht aber gegen gesetzliche Preisänderungen richten können.

Damit entzieht das neue EIWG den Konsument:innen wesentliche Instrumente zur Durchsetzung ihrer Rechte. Während Energielieferanten maximale Flexibilität bei der Preissetzung erhielten, stünden Verbraucher:innen nahezu schutzlos da.

Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, das im § 21 des EIWG-Entwurfs vorgesehene gesetzliche Preisänderungsrecht ersatzlos zu streichen und stattdessen das bisherige System beizubehalten und dieses für mehr Rechtssicherheit gegebenenfalls noch deutlicher zu formulieren.